

03. April 2007

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Günter Stummvoll, Mag. Heribert Donnerbauer,
Kolleginnen und Kollegen
an die Frau Bundesministerin für Justiz

betreffend Befangenheit und Nebengeschäfte eines Konkursrichters

Der auch die Causa Atomic untersuchende Untersuchungsausschuss hat wesentliche Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Konkursrichter Dr. S. befangen war oder sogar ausgeschlossen gewesen wäre. Weiters habe der Konkursrichter umfangreiche Nebentätigkeiten betrieben und sich auf andere Weise geldwerte Vorteile verschafft, die mit dem Ansehen eines Richters nach allgemeiner Auffassung nicht vereinbar und jedenfalls geeignet wären, seine volle Unbefangenheit und Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Die zuständigen Justizorgane haben offenbar so weit als möglich wegesehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

Zur Befangenheit:

Ist eine objektive Überwachung eines Konkursverfahrens gewährleistet oder ist ein Konkursrichter befangen oder ausgeschlossen, wenn

1. der Konkursrichter in Angelegenheit eines Konkursgläubigers über Handlungen des Masseverwalters entscheidet und gleichzeitig eine organschaftliche Funktion bei diesem Konkursgläubiger innehat?
2. der Konkursrichter vom defacto-Allein-gläubiger BAWAG mit dem Flugzeug zu Verhandlungen mit einem Interessenten über die Verwertung der Konkursmasse eingeflogen wird und in der Folge den Unternehmensverkauf konkursgerichtlich genehmigt, wobei er selbst an den Verkaufsverhandlungen teilgenommen hat?
3. ein Gemeinschuldner unter der Drohung der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz seiner Frau und seiner Kinder dazu gebracht wird, auf Schadenersatzansprüche gegen den Konkursrichter zu verzichten?
4. zwischen dem Konkursrichter und einem der konkursgerichtlich zu überwachenden Masseverwalter gleichzeitig ein rechtsanwaltliches Vollmachtsverhältnis in bisher zumindest 2 anderen zugegebenen Causen besteht?
5. dieser Masseverwalter für den Konkursrichter mit dessen Wissen oder auf dessen Verlangen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die den Konkursrichter vor Schadenersatzansprüchen und dem Organrückgriff des Amtshaftungsrechts nur dann schützt, wenn und solange der Konkursrichter alles bewilligt, was der Masseverwalter unternimmt oder vorschlägt?

6. der andere Masseverwalter als Verwalter eines Hauses dem Konkursrichter eine Luxus-Wohnung in bester Salzburger Lage weit unter dem ortsüblichen Mietzins verschafft?
7. der Konkursrichter die gegen ihn selbst und gegen die Masseverwalter und gegen Vertreter der BAWAG entstandenen Verdachtsmomente selbst untersucht, indem er die entsprechenden Zeugen zu einer Tagsatzung im Konkursverfahren vorlädt und sie in einer Weise zu diesen Verdachtsmomenten befragt, dass man den Eindruck gewinnen kann, die Zeugen sollen eingeschüchtert und ihnen Aussagen in den Mund gelegt werden, um den befragenden Richter entlasten?
8. der Konkursrichter in eigener Sache, nämlich zur Frage, ob strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn selbst und andere Beteiligte im Konkursverfahren Atomic geführt werden, offizielle konkursgerichtliche Anfragen an die Landesgerichte und die Staatsanwaltschaften in Salzburg und Innsbruck richtet?

Zu Nebengeschäften:

9. Welche entgeltlichen Tätigkeiten hat der Konkursrichter Dr. S. zwischen 1990 und heute neben seiner unmittelbaren Tätigkeit als Richter ausgeübt und wann?
10. Welche davon hat er wann gemeldet und/oder bewilligt erhalten?
11. Welches Entgelt in Geld, Sachwerten oder sonstigen geldwerten Vorteilen hat Dr. S. dafür erhalten?
12. Trifft es zu, dass Dr. S. in der Rechtsanwaltskanzlei eines Masseverwalters in der Causa Atomic, die im gleichen Haus wie die neue Wohnung des Dr. S. liegt, ein- und ausgegangen ist und sogar Schriftsätze vorbereitet haben soll, und wie im Einzelnen und von wem wurden derartige Vorwürfe untersucht und mit welchem Ergebnis?
13. Trifft es zu, dass Dr. S. sich zum bevollmächtigten Vermögensverwalter für einen Onkel bestellen ließ?
14. Trifft es zu, dass der Onkel zu diesem Zeitpunkt bereits in schlechter gesundheitlicher Verfassung war, sodass die gerichtliche Bestellung eines Sachwalters geboten war?
15. Trifft es zu, dass Dr. S. diesen Sachverhalt niemals dem zuständigen Pflegschaftsgericht angezeigt hat und auch nicht zum Sachwalter bestellt war?
16. Trifft es zu, dass während dieser Zeit auch Geld von einem oder mehreren Sparbüchern des Onkels ausgezahlt wurde, wen ja, an wen und wofür?
17. Trifft es zu, dass es in diesem Zusammenhang Disziplinaranzeigen gegen Dr. S. gegeben hat, und wenn ja, wie wurden die Vorwürfe untersucht und zu

welchem Ergebnis haben die Untersuchungen geführt?

18. Hat Dr. S. nach einem unschönen Erbschaftsstreit schließlich durchgesetzt, dass er 2 wertvolle Liegenschaften von diesem Onkel geerbt hat, darunter ein Haus am Grabensee?
19. Welche Gerichte und Notare waren für die Abhandlung der Verlassenschaft und den Erbschaftsstreit zuständig?
20. Hat Dr. S. im Zusammenhang mit den geerbten Liegenschaften millionenteure Renovierungen durchgeführt?
21. Wurde untersucht, wie Dr. S. diese Renovierungen finanziert hat, von wem wurde das untersucht bzw. hätte das untersucht werden müssen, welche Ermittlungen haben im Einzelnen stattgefunden und was war das Ergebnis?
22. Betreibt Dr. S. auch Nebengeschäfte bei der Entwicklung von Bauprojekten und der Vermittlung von Immobilien oder hat er solche Geschäfte betrieben, wenn ja, wann, in welchem zeitlichen und monetären Umfang und welche Geschäfte waren das im Einzelnen?
23. In welcher Weise wurde sichergestellt, dass die von Dr. S. betriebenen Geschäfte dem Ansehen und der Unbefangenheit eines Richters nicht entgegenstehen?
24. Wie im Einzelnen wurde der in verschiedenen Medien kolportierte Vorwurf durch die zuständige Staatsanwaltschaft und Disziplinarbehörden untersucht, bei Dr. S. sei es üblich gewesen, bei Konkursen vor Inventarisierung mit Freunden an Ort und Stelle aufzutauchen und in der Folge habe sich jeder etwas aussuchen können, und was war das Ergebnis der Untersuchungen?
25. Trifft es zu, dass Dr. S. durch viele Jahre der einzige Konkursrichter beim Landesgericht Salzburg war, wenn ja, von wann bis wann?
26. Wäre in einer Gesamtbetrachtung Dr. S. als Konkursrichter befangen oder ausgeschlossen, wenn sich mehrere oder alle der in dieser Anfrage angesprochenen Vorwürfe erhärten, und hätte die Selbstkontrolle der Justiz dann im Fall des Dr. S. im Ergebnis versagt?
27. Seit wann kennt das Justizministerium die in dieser Anfrage angesprochenen Sachverhalte, wer war damit befasst und was wurde unternommen, um die Unabhängigkeit und das Ansehen der Justiz auch im Bereich des Landesgerichtes Salzburg als Konkursgericht sicherzustellen?
28. Sollen diese Sachverhalte wie in der Vergangenheit ohne ausreichende Untersuchung ad acta gelegt werden, indem Dr. S. beispielsweise einfach in Pension geschickt wird, oder werden Sie alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um endlich im Interesse des Ansehens der Justiz eine unabhängige Untersuchung der verschiedenen Vorwürfe sicherzustellen und gegebenenfalls den oder die an diesen Missständen schuldhaft Beteiligten konsequent

zur Verantwortung zu ziehen?

29. Was genau werden Sie unternehmen und bis wann?

Die
Korrektur
H Schulles
Büro
Annull